

Förderrichtlinie der Gemeinde Kranenburg

über die Gewährung von Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke) vom 06.02.2025

Präambel

Im Jahr 2017 hat die Gemeinde Kranenburg ein Integriertes Klimaschutzkonzept aufgestellt, welches Klimaschutzziele benennt und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele beinhaltet. In diesem Zusammenhang fördert die Gemeinde Kranenburg den Ausbau von steckerfertigen Photovoltaikanlagen, als einen weiteren Schritt zur Reduktion von CO₂-Emissionen im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Kranenburg. Mit dem Förderprogramm unterstützt die Gemeinde Kranenburg das Engagement der Bürgerinnen und Bürger, einen Teil ihres Energieverbrauchs lokal über erneuerbare Energien zu decken, um klimaschädliches CO₂ zu reduzieren.

1. Rechtsgrundlage und Zweck

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Kranenburg im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Kranenburg. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin / des Antragstellers auf Erhalt einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Der Bürgermeister entscheidet über Anträge im Rahmen dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Beschaffung von fabrikneuen steckerfertigen Photovoltaikanlagen für den privaten Gebrauch, an wohnwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Wohneinheiten. Das Gebäude bzw. die Wohneinheit muss sich im Gebiet der Gemeinde Kranenburg befinden. Es ist nur eine Anlage pro Gebäude bzw. Wohneinheit förderfähig. Für eine Wohneinheit ist wesentlich, dass sie eine eindeutig baulich getrennte und in sich geschlossene Einheit bildet, die einen eigenen Zugang aufweist.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Eigentümerinnen und Eigentümer, Eigentümergemeinschaften, Erbbauberechtigte oder Mieterinnen und Mieter, des Gebäudes bzw. der Wohneinheit sind. Mieterinnen und Mieter haben bei Antragsstellung die Genehmigung der Eigentümerin / des Eigentümers zum Vorhaben zu bestätigen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Es werden ausschließlich Anlagen gefördert, die einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung / Konformitätserklärung des Herstellers bzw. des Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) führen.
- b) Es werden ausschließlich Wechselrichter mit einem integrierten N/A-Schutz und einer Nennleistung von 600 Watt bis 800 Watt Abgabeleistung gefördert. Die installierte Gesamtleistung der Anlage darf 2.000 Watt nicht überschreiten.

- c) Die Installation der Anlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellervorgaben entsprechen. Baurechtliche Regelungen und Normen sind einzuhalten.
- d) Die Anlage ist im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu registrieren. Ein Nachweis der Registrierung ist zu führen.

4.2 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt die Auftragsvergabe, das heißt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf, Installation oder sonstige Leistungen.

4.3 Nicht zuwendungsfähige Vorhaben

- a) Vorhaben an gewerblich genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Räumlichkeiten.
- b) Vorhaben, denen planungsrechtliche, baurechtliche oder denkmalschutzrechtliche Belange oder sonstige gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- c) Vorhaben, deren Installation gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben sind.
- d) Vorhaben an Gebäuden bzw. Wohneinheiten, die Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Absätze 2 und 3 BauGB aufweisen.

4.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung der steckerfertigen Photovoltaikanlage inklusive notwendiger Installationsmaterialien. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Planungs- und Installationsleistungen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 200 EUR und wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

6. Antragsstellung und erforderliche Unterlagen

6.1 Antragsverfahren

Eine Antragsstellung ist ausschließlich über das zur Verfügung gestellte elektronische Antragsformular unter

<https://www.kranenburg.de/de/inhalt/foerderung-von-steckerfertigen-photovoltaikanlagen-balkonkraftwerken/>

möglich.

6.2 Erforderliche Unterlagen zur Antragsstellung

- a) Bei Anträgen von Mieterinnen und Mietern ist das Formular der Genehmigung der Eigentümerin / des Eigentümers über die Art der Installation der Anlage dem Antragsformular beizufügen.
- b) Ein Angebot eines (Online-) Fachhändlers inklusive Benennung der wichtigsten technischen Daten und des Nachweises über die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.1 Buchstaben a) und b).

- c) Fotos der Fläche auf oder an der die steckerfertige Photovoltaikanlage installiert werden soll. Die Fotos müssen aussagekräftig und zur Einschätzung der Umsetzbarkeit des Vorhabens geeignet sein.

7. Verfahren

- a) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft. Ein Antragseingang bedingt der Vorlage eines vollständigen und prüffähigen Antrages bei der Gemeinde Kranenburg.
- b) Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch schriftlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und Nebenbestimmungen ergeben.
- c) Eine nachträgliche Änderung der bewilligten Maßnahme wird ausgeschlossen.
- d) Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat die Umsetzung der Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungskopien, Nachweis der Registrierung im Marktstammdatenregister und eine aussagekräftige Fotodokumentation beizufügen.
- e) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung der Maßnahme.
- f) Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen gemeindlichen Bediensteten oder beauftragte Dritte bis zum Ablauf der Frist gemäß Ziffer 8. den Zutritt zum Grundstück zu gewähren, um die geförderte Maßnahme in Augenschein zu nehmen.

8. Zweckmittelbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt nach Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung. Bis zum Ablauf dieser Frist ist die Anlage zu pflegen und zu erhalten. Sämtliche Belege gemäß Ziffer 7. d) sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

9. Widerruf, Erstattung und Verzinsung

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Widerruf des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 07.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke) vom 17.05.2024 außer Kraft.

Kranenburg, den 07.02.2025

gez. Böhmer
(Bürgermeister)